

1 Vorwort

Medizinische Menschenexperimente - unwillkürlich drängen sich heute die Erinnerungen an die medizinischen Gräueltaten der Nationalsozialisten auf. Zahlreiche aktuelle Publikationen in großen Auflagen belegen das hohe Interesse an der historischen Aufarbeitung der Menschenversuche in den Konzentrationslagern. Erstaunlich wenig hingegen ist bekannt über die Zeit direkt vor den Nationalsozialisten. Dabei gab es schon vor deren Machtübernahme zahlreiche inhumane Menschenexperimente im In- und Ausland. Diese wurden in Deutschland mehrmals öffentlich scharf kritisiert und führten zu zwei ausführlichen Debatten über die Zulässigkeit von Menschenversuchen. Die erste Debatte begann gegen Ende des 19. Jahrhunderts, die zweite gegen Ende der Weimarer Republik.

Diese Arbeit fokussiert auf die zweite Debatte und dokumentiert gleichzeitig die während der Weimarer Republik unternommenen Menschenversuche. Insgesamt gliedert sich die Arbeit in sieben Teile. In Teil 2 wird die Diskussion bis 1918 zusammengefasst. Damit werden die historischen Voraussetzungen zum Verständnis der Debatte während der Weimarer Zeit geschaffen. Von großer Bedeutung für die Bewertung aller Versuche nach 1900 sind nämlich die ersten ausführlichen Richtlinien über Menschenversuche. Sie wurden im Jahr 1900 vom preußischen Kultusminister erlassen und waren in den meisten Bundesstaaten Deutschlands gültig, auch noch während der Weimarer Zeit.

Teil 3 dieser Arbeit dokumentiert erstmals ausführlich die im deutschen Sprachraum vorgenommenen Humanexperimente von 1919 bis 1933. Die Begriffe „Humanexperiment“, „Menschenversuch“, und „wissenschaftlicher Versuche“ werden dabei synonym verwendet. Unter diesen Begriffen werden in dieser Arbeit alle nichttherapeutischen, also rein wissenschaftlichen Versuche subsumiert, die keine direkte Heilung, Linderung, Prävention oder Diagnostik beabsichtigen. Hiervon grenzt sich der therapeutische Heilversuch ab, bei dem die Heilung des Patienten im Vordergrund steht. Für die Zeit der Weimarer Republik ließen sich eine Fülle bedenklicher Humanexperimente finden. Dafür war es gar nicht nötig, in verschlossenen Universitätsarchiven zu suchen. In öffentlich zugänglichen Fachorganen berichteten forschende Ärzte von wissenschaftlichen Versuchen, bei denen sie ihre Patienten mit Scharlach, Diphtherie, Masern, Pilzen und Würmern infizierten.

2 Menschenversuche in der Weimarer Republik

Eine bloße Aufzählung solcher Versuche würde nur empören und ließe den Leser in der nötigen Bewertung im Unklaren. Genauso wichtig wie die Dokumentation bedenklicher Versuche ist die Suche nach den Ursachen solcher Experimente, nach den Rechtfertigungen der Forscher und nach der geäußerten Kritik. Eine vorschnelle, aus dem zeitlichen Rahmen herausgelöste Verurteilung der Experimente greift zu kurz, da die gesellschaftlichen Zusammenhänge in der Vergangenheit keinesfalls identisch mit denen sind, aus denen wir heute gültige ethische Normen ärztlichen Handelns ableiten. Darum ist es eine ahistorische Betrachtungsweise, sich unreflektiert über das aus heutiger Sicht „unethische“ Handeln von Ärzten vergangener Epochen zu erregen. Nur der jeweilige Diskurs über ethische Prinzipien kann als Maßstab für die Beurteilung von Verhaltensweisen von Ärzten dienen.¹

Am ehesten kommt man also zu einem gerechten Urteil, wenn man die Versuche an den ethischen Maßstäben der Zeitgenossen misst. Dazu dokumentiert Teil 4 der Arbeit chronologisch gegliedert die Aufdeckung der Menschenversuche und die Stellungnahmen der Zeitgenossen: Eine wichtige Rolle spielten dabei die Anklagen einiger Naturheilkundler, die empört über die Experimente waren. Neben Naturheilkundlern machten sich besonders Sozialdemokraten für bessere Patientenrechte stark. Darunter fand sich der wichtigste Zeuge der Menschenversuche in der Weimarer Republik, der gleichzeitig Protagonist deren Aufdeckung war: Julius Moses, praktischer Arzt, kämpferischer, aber stets humorvoller Sozialdemokrat und Jude, der sich engagiert für eine sozialere und gerechtere Medizin einsetzte und mit vielen Artikeln und Reichstagsreden seinen „Kampf gegen die Experimentierwut“ führte.

Für das Ausmaß des beim Experimentieren verursachten Schadens sollte man die wichtigsten Zeugen der Experimente selbst befragen: die Probanden, die häufig verdinglichend als „Versuchsmaterial“ bezeichnet wurden. Waren es tatsächlich überwiegend arme Leute, Frauen und Kinder in Krankenhäusern, wie sozialkritische Zeitgenossen behaupteten? Wussten die Patienten überhaupt von den Experimenten, deren Objekt sie waren? Trugen sie Schäden

¹ Vgl. Sauerteig (2000), S. 305

davon, wurden sie, wie damals einmal behauptet wurde, „verexperimentiert“²? Leider erfahren wir nur indirekt über die Versuchspersonen: Sie blieben ohne schriftliche Ausdrucksmöglichkeit stumm und unsichtbar.

Neben den Anklägern kommen auch die Verteidiger der Forschungsfreiheit zu Wort. Die Veröffentlichungen Moses' führten zu einem Entschluss der Berliner Ärztekammer, in dem die wissenschaftliche Forschungsfreiheit vehement verteidigt wurde. Auch in einer wissenschaftlichen Umfrage über die Zulässigkeit von Humanexperimenten kommen bedeutende Ärzte zu Wort. In Teil 5 werden schließlich die häufig verwendeten Argumente der Befürworter und Gegner von Menschenversuchen zusammengefasst und gegenübergestellt.

Als Ergebnis dieser Arbeit werden in Teil 6 folgende Thesen aufgestellt und diskutiert:

Der preußische Erlass über die Zulässigkeit von Menschenversuchen von 1900 übte keine nachhaltige Wirkung auf die Experimentierweise der Forscher aus, da er nicht mit Strafen drohte. Zahnlos wie er war, hatten ihn die meisten Forscher erst gar nicht zur Kenntnis genommen, oder bald wieder vergessen. Es gab überhaupt wenig Stimmen unter forschenden Ärzten, die sich öffentlich für ein erweitertes Selbstbestimmungsrecht der Patienten einsetzten. Substantielle Kritik von Ärzten an der gängigen Praxis der Vornahme von Menschenversuchen war die Ausnahme.

Im Zeitraum von 1900-1933 gab es viele Experimente, die gegen die preußische Anweisung verstießen, weit mehr, als bis heute aufgearbeitet wurden.³ Einige der durchgeführten Versuche hätten nach damaligem Recht als Körperverletzung verurteilt werden können, denn einige Versuche waren gesundheitsschädigend. Zudem fehlte die Einwilligung der Patienten meist. Eine Aufklärung der Probanden wurde fast nie dokumentiert. Minderjährige wurden ohne Erlaubnis der Eltern zu Versuchen verwendet: widerrechtlich und trotz des Verbots der preußischen Anweisung.

² Dieser Ausdruck stammt von Spinner (1930), S. 7

³ Vgl. Moses (1930 A) und Steinmann (1974). Beide zählten nur wenige bedenkliche Experimente auf.

4 Menschenversuche in der Weimarer Republik

Trotz der zahlreichen vorgenommenen Experimente setzte im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts eine Verschiebung zugunsten der Rechte der Patienten ein.⁴ Patienten wurden nach 1900 nicht mehr mit der Selbstverständlichkeit zu gefährlichen Versuchen verwendet, wie zuvor. Sterbende und zum Tode Verurteilte wurden kaum mehr zu Experimenten missbraucht.

In Teil 6 wird auch begründet, warum nicht die These vertreten wird, dass deutsche Forscher vor 1933 bedenkenloser experimentierten, als Forscher anderer Nationen wie zum Beispiel US-amerikanische Forscher, oder dass die Experimente der Weimarer Zeit in Deutschland direkt zu den Verbrechen der Nationalsozialisten führten, wie William B. Bean behauptete. Ebenso wird nicht die These vertreten, dass in Deutschland während der Weimarer Zeit eine außergewöhnliche „Experimentierwut“ grassierte, wie Julius Moses behauptete.

Bis zur Erstellung dieses Buches war es ein langer Weg. Für die hilfreichen Kommentare, Korrekturen und Hilfestellungen möchte ich mich insbesondere bedanken bei Professor Wolfgang Eckart, Professor Kurt Nemitz, Mirjam Leuchtenberger, Ragnar Reuland, Elke Stehfest, Anna Kloss, Ingeborg und Gerhart Müller-Leuchtenberger, Christian Bonah, Matthias Boll, Thorsten Noack, Marion Krüger und den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren der Universitätsbibliothek Heidelberg, der Friedrich Ebert Stiftung, der Staatsbibliothek in Berlin und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz.

⁴ Ebenso Sauerteig (2000), S. 305 und Noack (2002), S. 117